

Statuten **Skilift-Verein-Bannalp**

Art. 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "**Skilift-Verein-Bannalp**" besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Wolfenschiessen.

Art. 2. Zweck

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, denn Skiliftbetrieb auf der Bannalp zu unterstützen und zu erhalten.

Art. 3 Vereinsmittel

Zur Verfolgung seiner Zwecke verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 4 Mitgliedschaft/Beiträge

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Gönner sind nicht Mitglied des Vereins, erhalten aber eine Einladung zur Mitgliederversammlung (ohne Stimmrecht).

Die Jahresbeiträge für Mitglieder werden an der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Höhe dieser Beiträge ist in einer separaten Aufstellung geregelt und wird den Statuten beigelegt. Ehrenmitglieder werden von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit.

Art. 5 Austritt / Ausschluss

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Mitglieder werden vom Verein ausgeschlossen, wenn nach einmaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde.

Art. 6 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 7 Mitgliedschaftsrechte

Nebst den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten, sind die Mitgliedschaftsrechte in einer separaten Aufstellung geregelt und werden den Statuten beigelegt.

Art. 8 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich oder in elektronischer Form eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes. Sie beschliesst über das Jahresbudget und setzt die Mitgliederbeiträge fest.

Alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren haben das Stimmrecht.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder aufnehmen und unter bestimmten Umständen auch ausschliessen.

Ein Fünftel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Anträge der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Die LFCH AG und der Skiclub Bannalp-Wolfenschiessen haben das Anrecht auf einen Sitz im Vorstand.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Art. 10 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und haben der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 11 Unterschrift

Der Präsident und ein Vorstandsmitglied sind kollektiv unterschriftsberechtigt.

Art. 12 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai.

Art. 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 14 Auflösung des Vereins


Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allenfalls vorhandenen Vermögens, wobei eine Verteilung unter den Mitgliedern ausgeschlossen ist. Es ist eine ideelle Institution, die die Förderung und Erhaltung der Bannalp als Naherholungsziel zum Zwecke hat, zu übertragen.

Art. 15 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten mit Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Oberriedenbach, den 25.09.2012

Der Präsident 
David Christen

Der Tagespräsident 
Anton Waser

Die Aktuarin 
Barbara Waser-Stocker